

Information zur Qualifizierung der Pädagogischen Betreuer*innen

Die neue [Verwaltungsvorschrift](#) des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendberufshilfe und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen auch die Förderung der Jugendberufshilfe im Hinblick auf die Qualifikation der Betreuungspersonen, siehe 2.1.3: „Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind, dass die **Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind.**“

Hinweise:

- ⇒ Betreuungspersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein
- ⇒ Es gelten Übergangsfristen (nachfolgend ausgeführt)

Ab dem **01.01.2024** müssen Betreuungspersonen ...

- ✓ einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert **und**
- ✓ einen Berufs- oder Studienabschluss mit pädagogischer Ausrichtung **oder**
- ✓ eine gültige Juleica (z. B. durch die Basisstufe Jugendleiter*in/Juleica) **oder**
- ✓ eine Qualifizierung mit dem Zertifikat "SportAssistent*in" **oder**
- ✓ eine gültige Jugendleiter*in-Lizenz **oder**
- ✓ eine gültige Trainer*in- oder Übungsleiter*in-Lizenz haben.

In den Lizenzbildungen für Trainer*innen und Übungsleiter*innen muss das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in einem Umfang von mindestens 90 Minuten behandelt worden sein. Andernfalls müssen Betreuungspersonen eine separate Schulung „Prävention sexualisierte Gewalt“ in einem Umfang von mindestens 90 Minuten besuchen.

Ab dem **01.01.2026** müssen Betreuungspersonen ...

- ✓ einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert **und**
- ✓ einen Berufs- oder Studienabschluss mit pädagogischer Ausrichtung **oder**
- ✓ eine gültige Juleica (z. B. durch die Basisstufe Jugendleiter*in/Juleica) **oder**
- ✓ eine Qualifizierung mit dem Zertifikat "SportAssistent*in" **oder**
- ✓ eine gültige Jugendleiter*in-Lizenz **oder**
- ✓ eine gültige Trainer*in- oder Übungsleiter*in-Lizenz haben.

Die Lizenzbildungen für Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen die Themen

- Rechtsfragen (Aufsichtspflicht, Jugendschutzgesetz) und
- Prävention sexualisierter Gewalt und
- Entwicklungsstufen im Kindes- und Jugendalter und
- Gruppenpädagogik & Führungsstile (Rolle der Betreuungsperson)

in einem Umfang von jeweils mindestens 90 Minuten beinhalten. Andernfalls müssen Betreuungspersonen eine oder mehrere separate Schulungen mit diesen vier Mindestinhalten in einem Umfang von jeweils mindestens 90 Minuten besuchen.

Zudem gilt grundsätzlich: Die Betreuer*innen sollen sich in regelmäßigen Abständen in den aufgeführten Mindestinhalten fortbilden, d.h. alle 3 bis 4 Jahre.